

zt: Erfolg vor dem VfGH

Wie unabhängig darf Unabhängigkeit sein?

Was zunächst harmlos klingt, ist ein richtungsweisender Erfolg! Das Urteil des VfGH setzt der Willkür der Aufsichtsbehörde Grenzen und ermöglicht den österreichischen Länderkammern der Ziviltechniker, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Das stand bis zu diesem Zeitpunkt infrage.

Was war die Ursache dieses Rechtsstreits? Im Jahr 2020 wehrte sich die Länderkammer der Ziviltechniker für Wien, Niederösterreich und Burgenland gegen das „Gold Plating“ der Bundesregierung beim Entwurf einer Novelle zum Ziviltechnikerengesetz (ZTG). Vorangegangen war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. Juli 2019, wonach das ZTG gegen europäische Gesetze, z. B. die Dienstleistungsrichtlinie, verstößt. Diesem Urteil ist an mehreren Stellen zu entnehmen, dass die österreichischen Vertreter den Berufsstand der Ziviltechniker nur halbherzig verteidigt haben. Der Angriff auf den Berufsstand wurde jedoch dadurch verstärkt, dass die Bundesregierung in der mit dem Urteil notwendig gewordenen Novelle des Berufsgesetzes die aus dem Urteil ableitbaren Verpflichtungen deutlich übererfüllte. Die Möglichkeit, sich in dem Urteil erwähnte „höhere Reputation“ von Ziviltechnikern zunutze zu machen, sollte viel stärker ausgeweitet werden als erforderlich.

Dagegen ist unsere Länderkammer aufgetreten. Ziviltechniker, Österreichs „technische Notare“ seit 1860, wehrten sich mit der initierenden Speerspitze der Länderkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Erinnern Sie sich zurück, als Architekten und Ingenieurkonsulenten geeint gegen das „Gold Plating“ der ZTG-Novelle mobil machten und u. a. 2020 die zt: Kampagne „#Unabhängigkeit“ starteten, die zu unserer erfolgreichen Petition auf der Parlamentswebsite geführt hat. Innerhalb weniger Wochen musste auf ein sehr komplexes Thema österreichweit aufmerksam gemacht werden. Die Kampagne gefiel nicht jedem, aber sie erfüllte ihren Zweck und brachte uns in eine Verhandlungsposition, die viele Türen zu noch mehr Gesprächen mit Entscheidungsträgern öffnete. Der öffentlich aufgebaute Druck war nicht angenehm für das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, unsere damalige Aufsichtsbehörde (heute wird die Aufsicht vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft ausgeübt), denn er zeigte viele Versäumnisse auf. Was bis dahin „unabänderlich“ war, wurde adaptiert, das „Gold Plating“ haben wir verhindert. Die Unabhängigkeit des Berufsstandes blieb unangestastet.

Vermutlich ist es dem Erfolg der zt: Kampagne 2020 zuzurechnen, dass im Jänner 2021 die „Retourkutsche“ ins Haus flatterte: Ein aufsichtsbehördliches Verfahren wurde eingeleitet und schließlich am 17. Juni 2021 die ein-

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 5. Dezember 2023, E 1303/2023 u. a. unserer Interpretation von Unabhängigkeit recht gegeben: Wir wurden durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 13. März 2023, Z VGW-101/053/14776/2021-13 im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Selbstverwaltung verletzt.

DI Erich Kern

— ist geschäftsführender Gesellschafter der Kern+Ingenieure Ziviltechniker GmbH sowie allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger. Von 2018 bis 2022 war er Präsident der zt: Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Nina Krämer-Pölkhofer MSc

— ist geschäftsführende Gesellschafterin der Hopetown GmbH, Medienmanagerin und Kommunikationsexpertin. Von 2016 bis 2022 fungierte sie als Generalsekretärin der zt: Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

stimmig gefassten Beschlüsse des Vorstands der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 1. September 2020 über die Durchführung der zt: Kampagne aufgehoben.

Bis heute ist nicht geklärt, welche Folgen diese Aufhebung rechtlich und praktisch nach sich gezogen hätte. Die Kampagne war bereits beendet und das Budget in der Kammervollversammlung genehmigt. Trotzdem beschloss die Länderkammer, diese Aufhebung zu bekämpfen – und zwar weil die Aufsichtsbehörde die Entscheidung, unsere Beschlüsse aufzuheben, mit einer Kompetenzüberschreitung der Länderkammer begründete. Gemäß ZTG sei die Länderkammer berufen, innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereichs die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Ziviltechniker wahrzunehmen und zu fördern, wohingegen jene Angelegenheiten, die die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder von zwei oder mehr Länderkammern berühren, in den Wirkungsbereich der Bundeskammer der Ziviltechniker fallen.

Da es sich bei der zt: Kampagne 2020 um ein übergeordnetes und bundesweites Interesse handelt, fällt es aus der Sicht der Aufsichtsbehörde ausschließlich in den Wirkungsbereich der Bundeskammer.

Unser Vorbringen, dass mit dieser Sichtweise jede Änderung der Wiener Bauordnung, des Tiroler Raumordnungsgesetzes oder der Oberösterreichischen Bautechnikverordnung eine Angelegenheit der Bundeskammer wäre, da ohne Zweifel österreichweit alle Ziviltechniker auf Basis dieser Bestimmungen ihre berufliche Tätigkeit ausüben, wurde nicht bestritten. Es wurde lediglich die Empfehlung ausgesprochen, dass es bei der Willensbildung innerhalb der Bundeskammer in einem derartigen Fall zweckmäßig sein mag, besonderes Augenmerk auf Regionalinteressen zu legen.

Diese Interpretation des ZTG „degradiert“ die Zuständigkeit der Länderkammern auf die Verwaltung der Mitglieder. Würde man der Meinung der Aufsichtsbehörde folgen, wäre die logische Konsequenz, die Struktur der Länderkammern völlig neu aufzusetzen bzw. den föderalistischen Aufbau der Kammern abzuschaffen.

Es war daher von existenzieller Bedeutung, gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen. Unsere Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien wurde am 13. März 2023 abgewiesen, woraufhin man sich – nun in der neuen Funktionsperiode – entschied, den VfGH anzurufen.

Der VfGH hat schließlich klargestellt, dass die Zuständigkeit der Länderkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland nicht auf die Vertretung jener Interessen des Berufsstandes

begrenzt ist, die ausschließlich innerhalb des örtlichen Bereichs der Länderkammer zum Tragen kommen können.

Unsere Länderkammer kann daher auch in der Zukunft Abstimmungen mit den Wiener Behörden, den niederösterreichischen Politikern oder den burgenländischen Genossenschaften vornehmen. Das Urteil des VfGH legitimiert und untermauert nicht nur die Tätigkeiten unserer Länderkammer, sondern ist selbstverständlich auch Grundlage für die Interessenvertretung der übrigen Länderkammern.

Obwohl der Rechtsstreit letztendlich zu unseren Gunsten ausgegangen ist, bleibt ein fahler Beigeschmack. Wir haben in unseren Argumenten vor Gericht auch auf die mögliche Befangenheit der Aufsichtsbehörde hingewiesen. Der Entwurf der Novelle des Berufsgesetzes wurde im selben Ministerium ausgearbeitet, das auch die Aufsicht über unsere Kammer hat. Unsere zt: Kampagne 2020 hatte große Resonanz und führte nicht nur zu maßgeblichen Änderungen dieses Entwurfs, sondern auch zu erheblichen Verzögerungen. Zudem hätten mit dem Entwurf auch jahrelange Forderungen der Wirtschaftskammer umgesetzt werden sollen, wie uns ein mit dem Gesetzesentwurf befasstes Organ mitteilte. (Details von damals bis hin zur Forderung nach der Absetzung von unliebsamen Funktionären wie dem Länderkammerpräsidenten können Sie in der parlamentarischen Debatte zur ZTG-Novelle via Mediathek des Parlaments – 89. Nationalratssitzung vom 24. März 2021, TOP 20 – nachsehen. Es sind 36 offenbarende Minuten, die uns 2024 immer noch nachdenklich machen.)

Den Erfolg vor dem VfGH könnte man daher zum Anlass nehmen, den Kampf für die Unabhängigkeit des freien Berufs weiterzuführen und einen Wechsel in der Zuständigkeit unserer Aufsicht anzustreben. Denn es ist bedenklich, wenn sich eine Aufsichtsbehörde politisch in die Arbeit einer Interessenvertretung einmischt und sie der Willkür aussetzt. Es ist wichtig und gut, dass der Spruch des VfGH nun hier die Kompetenzen klargestellt hat. Das „Gold Plating“ kam nicht zufällig über die Hintertür der EU, und es wird wahrscheinlich nicht der letzte Angriff auf die Unabhängigkeit der Ziviltechniker gewesen sein.

—
Erich Kern
Nina Krämer-Pölkhofer

Burgenland

Lehrgang „Raumplanung, Baukultur und Dorfentwicklung“

Im Jahr 2023 wurde von der zt: Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, dem Verein Architektur RaumBurgenland und dem Referat Dorfentwicklung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung der Kurzlehrgang „Baukultur jetzt!“ für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entwickelt, der bereits zweimal mit großem Erfolg abgehalten wurde (siehe auch „derPlan“ Nr. 59, S. 12). Nun wird ein vertiefender Lehrgang angeboten,

der ausführlicher auf die im Kurzlehrgang angezeigten Inhalte eingeht. Wie kann man die Abwanderung aus den Gemeinden stoppen? Wie setzt man eine qualitätsvolle Innenentwicklung in Gang? Wie lassen sich lebendige Dorfgemeinschaften schaffen? Wie tauscht man sich mit Nachbargemeinden aus? Es gibt viele Aufgaben, die für die meisten Ortsvorsteher neu sind. Der vertiefende Lehrgang bietet einen umfassenden Überblick über

Themen wie Flächenwidmung, Bebauungsbestimmungen, Architekturwettbewerbe, klimagerechtes Bauen und die Erstellung örtlicher Entwicklungskonzepte und soll den Verantwortlichen dabei helfen, die Herausforderungen, vor denen sie heute stehen, zu meistern und ihren Gemeinden in der Folge neues Leben einzuhauchen.

Der Lehrgang wird von der Akademie Burgenland veranstaltet und findet zwi-

schon März und Juni statt. Er ist in vier jeweils ganztägige Module gegliedert, wobei das letzte Modul aus einer Exkursion zu bereits realisierten innovativen Projekten besteht.

—
Evelyn Rudnicki